

## **Umgang mit geplanten Abordnungen an andere Dienststellen oder Institutionen**

Regelmäßig werden Stellen und Dienstposten im MK oder anderen Institutionen wie N21 durch Abordnung oder Zuweisung von Lehrkräften besetzt. Der Schulhauptpersonalrat fordert das Kultusministerium auf, in den genannten Fällen folgendes Verfahren einzuhalten und auf beteiligte Institutionen entsprechend einzuwirken.

Grundsätzlich sind alle Stellen und Dienstposten im Schulverwaltungsblatt oder durch Aushang in den Schulen auszuschreiben. Soll die Tätigkeit befristet werden, ist die Dauer der Befristung genau anzugeben, ebenfalls der Befristungsgrund.

Bei der Auswahl ist der Schulhauptpersonalrat, ggf. der Schulbezirkspersonalrat der betroffenen Abteilung durch Teilnahme am Auswahlgespräch zu beteiligen. Das darauf folgende Mitbestimmungsverfahren nach § 65 in Verbindung mit § 101 NPersVG (Abordnung mit einer Dauer von mehr als einem halben Jahr/ Übertragung von Aufgaben mit mindestens vier Anrechnungsstunden) ergibt erst im Zusammenhang mit der vorangegangenen Beteiligung einen Sinn.

Zurzeit gibt es kein einheitliches Vorgehen, wenn die Verlängerung einer Tätigkeit mit besonderen Aufgaben ansteht. Der Schulhauptpersonalrat fordert für solch einen Fall, dass die Stelle/der Dienstposten grundsätzlich neu ausgeschrieben wird bevor die Befristungszeit ausläuft.